



- ### I. Planungsrechtliche Festsetzungen
- 1. Bestimmte Arten baulicher Nutzungen**
- 1.1 Im Teilbereich \diamond sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Kernsortimenten der „Essener Liste“ mit einer Verkaufsfläche bis 799 qm ausnahmsweise, mit einer Verkaufsfläche von mehr als 799 qm nicht zulässig:
- (Schritt-) Blumen
 - Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
 - Bücher
 - Drogerie, Kosmetik (Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel; Wasch- und Putzmittel)
 - Foto / Video / Optik / Akustik
 - Geschenkartikel
 - Glas, Porzellan, Keramik
 - Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
 - Haus- und Heimtextilien (Haus-, Heimtextilien, Stoffe; Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle; Gardinen und Zubehör)
 - Kunstgewerbe / Bilder
 - Medien (Unterhaltungselektronik; Trägger; Computer und Kommunikationselektronik)
 - Musikalienhandel
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Nähmaschinen
 - Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
 - Pharmazeutika, Reformwaren
 - Sanitärwaren
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sport- und Freizeitartikel (einschließlich Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör)
 - Tiere und Tiermahrung, Zoartikel
 - Uhren / Schmuck
 - Waffen, Jagdbedarf
 - Zeitungen, Zeitschriften.
- 1.2 Im Teilbereich \diamond sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Kernsortimenten der „Essener Liste“ nicht zulässig:
- (Schritt-) Blumen
 - Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
 - Bücher
 - Drogerie, Kosmetik (Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel; Wasch- und Putzmittel)
 - Foto / Video / Optik / Akustik
 - Geschenkartikel
 - Glas, Porzellan, Keramik
 - Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
 - Haus- und Heimtextilien (Haus-, Heimtextilien, Stoffe; Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle; Gardinen und Zubehör)
 - Kunstgewerbe / Bilder
 - Medien (Unterhaltungselektronik; Trägger; Computer und Kommunikationselektronik)
 - Musikalienhandel
 - Nahrungs- und Genussmittel
 - Nähmaschinen
 - Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
 - Pharmazeutika, Reformwaren
 - Sanitärwaren
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sport- und Freizeitartikel (einschließlich Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör)
 - Tiere und Tiermahrung, Zoartikel
 - Uhren / Schmuck
 - Waffen, Jagdbedarf
 - Zeitungen, Zeitschriften.
- 1.3 Im Teilbereich \diamond sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Kernsortimenten der „Essener Liste“ nicht zulässig:
- (Schritt-) Blumen
 - Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
 - Bücher
 - Drogerie, Kosmetik (Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel; Wasch- und Putzmittel)
 - Foto / Video / Optik / Akustik
 - Geschenkartikel
 - Glas, Porzellan, Keramik
 - Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
 - Haus- und Heimtextilien (Haus-, Heimtextilien, Stoffe; Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle; Gardinen und Zubehör)
 - Kunstgewerbe / Bilder
 - Medien (Unterhaltungselektronik; Trägger; Computer und Kommunikationselektronik)
 - Musikalienhandel
 - Nähmaschinen
 - Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
 - Pharmazeutika, Reformwaren
 - Sanitärwaren
 - Spielwaren, Bastelartikel
 - Sport- und Freizeitartikel (einschließlich Sportgeräte, Campingartikel, Fahrräder und Zubehör)
 - Tiere und Tiermahrung, Zoartikel
 - Uhren / Schmuck
 - Waffen, Jagdbedarf
 - Zeitungen, Zeitschriften.
- 1.4 In den Teilbereichen \diamond bis \diamond ist abweichend von Nr. 1.1 und 1.2 der zentrenrelevante Einzelhandel (gemäß der „Essener Liste“) als untergeordneter Bestandteil von Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben bis zu einem Anteil von max. 20 % Verkaufsfläche an der Bruttogeschossfläche des jeweiligen Betriebes, jedoch nicht mehr als 799 m² Verkaufsfläche, allgemein zulässig. Dies gilt nicht für Nahrungs- und Genussmittel erzeugende Betriebe.
- 1.5 In den Teilbereichen \diamond bis \diamond sind zentrenrelevante Randsortimente (gemäß der „Essener Liste“) zulässig, soweit deren Verkaufsfläche einen Anteil von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes und die Obergrenze von 799 m² nicht überschreitet.
- II. Hinweise**
- Dieser Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB bestimmt gem. § 30 Abs. 3 BauGB die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 BauGB.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung der Art der baulichen Nutzung

Den Planunterlagen liegt der Entwurf über die Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Nordrhein-Westfalen -Zeichenvorschrift Aut. NW (Stand 01.08.1994) in der derzeit gültigen Fassung- in Verbindung mit den Vorschriften für die amtlichen Karten und Pläne der Stadt Essen von 1974, in der Fassung vom 14.10.1991, zugrunde.

Bestandsangaben vom September 2008

STADT ESSEN

Bebauungsplan

Schnabelstraße / Frankensteinstraße

Ordnungs-Nr. **14/08**

Blatt

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der derzeit gültigen Fassung
- Planzonenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58) in der derzeit gültigen Fassung
- Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 226) in der derzeit gültigen Fassung

Stadtbezirk II
 Stadtteil Rellinghausen / Bergerhausen
 Gemarkung Rellinghausen / Bergerhausen
 Flur 1, 2, 3 / 16
 Maßstab 1:2000

Für die städtebauliche Planung:

Geschäftsbereich Plänen Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsbereichsvorstand GB Amt für Vermessung und Kataster
 Geschäftsleiter

Die Übersetzung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskarte und die kartographische Darstellung werden als richtig bescheinigt.
 Essen, den 12.12.2008
 Der Oberbürgermeister Amt für Vermessung und Kataster
 Geschäftsleiter

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 15.07.07 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
 Essen, den 04.03.2009
 Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsleiter

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 03.02.2009 bis 03.03.2009 öffentlich ausgelegt.
 Essen, den 23.03.2009
 Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsleiter

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluss des Rates der Stadt vom 24.06.2009 durch den der Plan öffentlich ausgelegt wurde.
 Essen, den 23.03.2009
 Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsleiter

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplans und der Begründung sind gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ersichtlich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 10.07.2009 veröffentlicht worden.
 Essen, den 10.07.2009
 Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsleiter

Bearbeitet durch das Amt für Stadtplanung und Baubehörde Essen, Abteilung 61-3-5
 Essen, den 12.12.2008
 Der Oberbürgermeister Amt für Stadtplanung und Baubehörde
 Geschäftsleiter

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.